

Kein Geld für geplatzten Traum

Berufswunsch. Nach einem Verkehrsunfall als Schüler gelingt es einem Mann nicht, Kfz-Techniker zu werden. Der Unfallgegner muss ihm dafür aber keine monatliche Rente zahlen.

VON PHILIPP AICHINGER

Wien. Zwei Instanzen hatten dem jungen Unfallpfer eine sogenannte abstrakte Rente zugesprochen: Eine monatlich sich wiederholende Entschädigungszahlung, weil dem Mann sein Traumjob verwehrt schien. Der Oberste Gerichtshof aber dreht das Urteil nun um, weil ein Berufswunsch allein doch zu unkonkret sei, um eine Rente zu rechtfertigen.

Der Mann hatte nach der Schule bereits zwei Ferienpraktika in seinem Traumjob als Kfz-Techniker absolviert. Im Anschluss an den polytechnischen Lehrgang besuchte er eine Handelsakademie – aber nur, weil er noch keine Lehrstelle im Traumjob gefunden hatte. Da geschah der Unfall. Der Teenager, der ein Motorrad lenkte, wurde von einem Pkw erfasst. Der Autolenker war schuld am Unglück, so viel stand fest. Er bzw. seine Versicherung anerkannten, die Folgen des Unfalls tragen zu müssen.

Insbesondere das Kniegelenk ist nach dem Unglück instabil. Gerade als Kfz-Techniker aber muss man im Stehen und Gehen arbeiten und häufig knien oder hocken. Kurz schien der Traum des Mannes trotzdem wahr zu werden: Einen Monat lang arbeitete er nach dem Unfall bei einer Autotechnikfirma. Doch dieses Arbeitsverhältnis wurde bereits in der Probezeit aufgelöst. Nun forderte der Mann eine monatliche Rente in der Höhe von 275 Euro vom Unfallgegner. Zum Unglückszeitpunkt habe er eine Lehre als Kfz-Techniker angestrebt. Durch seine Verletzung sei er im Kampf um einen Job benachteiligt.

Als Kfz-Techniker mit absolvierter Lehrabschlussprüfung verdient man 1990 Euro brutto. Das Bezirksgericht Bruck/Leitha sprach dem Mann eine monatliche Rente von 199 Euro zu. Es verwies auf ein Urteil, in dem einem Arbeitslosen eine abstrakte Rente gewährt wurde. Eine solche stehe somit auch dann zu, wenn mit der Lehre nicht begonnen wurde, aber der Wunsch bestanden habe, sie zu absolvieren. Das Landesgericht Korneuburg bestätigte das Urteil des Erstgerichts.

Die Unterinstanzen hätten da etwas missverstanden, meinte aber der Oberste Ge-



Knien und hocken muss man oft, wenn man an Autos arbeitet. Gerade das fällt dem Kläger schwer. [Bloomberg]

richtshof. So hätten die bisherigen Entscheidungen zur abstrakten Rente in aller Regel bereits berufstätige Verletzte betroffen. Eine Ausnahme sei zwar tatsächlich das Urteil zu einem Arbeitslosen. Aber auch dieser sei zuvor bereits einige Jahre berufstätig gewesen und habe nur mangels Aufstiegschancen sein Arbeitsverhältnis aufgelöst.

OGH: abstrakte Rente nur Ausnahmefall

Das könne man mit dem jetzigen Fall nicht gleichsetzen. Der junge Mann sei zum Unglückszeitpunkt nicht berufstätig gewesen. Er habe nur einen Berufswunsch gehabt. Für einen Job, den er zwar damals hätte bewältigen können, aber für den er zunächst auch keine Lehrstelle gefunden hatte.

Die abstrakte Rente müsse „eine Ausnahme für Härtefälle“ bleiben, befand der OGH (2 Ob 230/15k). Sie sei etwas für Fälle, in denen jemand trotz eines Dauerschadens sonst leer ausgehen würde. Der junge Mann freilich gehe schon deswegen nicht leer aus, weil der Unfallgegner die Haftung für die Unfallfolgen übernommen habe.

Dem jungen Mann legten die Höchst Richter in ihrem Urteil nahe, eine Klage wegen Verdienstentgang für die Zukunft zu erwägen. Dafür müsse man beweisen, dass man einen Beruf gesucht und gefunden hätte. Eine abstrakte Rente hingegen sei ein Ausgleich dafür, dass sich jemand mehr anstrengen müsse. Und sie solle helfen, für einen zu befürchtenden Arbeitsplatzverlust Rücklagen bilden zu können.

Arbeitsunfall im Krankenstand nicht möglich? Staat soll haften

Sozialrecht. Ein schwer verletzter Mann will nach der Niederlage vor dem Obersten Gerichtshof weiter dafür kämpfen, dass er recht bekommt.

Wien. „Wir sind gerade dabei zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Staatshaftungsklage vorliegen“, sagt der Wiener Rechtsanwalt Georg Prchlik. Auch der Weg zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte sei denkbar. Prchliks Mandant will trotz einer abschlägigen Entscheidung des Obersten Gerichtshofs (OGH) weiter dafür kämpfen, dass sein Unglück als Arbeitsunfall anerkannt wird. Er fühlt sich diskriminiert.

Wie das „Rechtspanorama“ online berichtete, war der Mann auf dem Heimweg vom Arzt verletzt worden. Die Grundursache für den Arzttermin war ein Arbeitsunfall. Der Mechaniker hatte sich beim Montieren eines Motors eine Stichverletzung an der Hand zugezogen. Die Verletzung verheilte, doch in den Folgejahren entwickelte sich ein Knötchen im Sinne einer Gewebverdichtung. Dieses wurde operativ entfernt. Noch im Krankenstand nach der OP geschah ein Verkehrsunfall. Der Mann war auf der Rückfahrt vom Arzt, der den Verband gewechselt hatte, zu seinem Wohnhaus. Infolge des Unfalls ist der Mann querschnittsgelähmt.

Alle zivilgerichtlichen Instanzen bis hin zum OGH wiesen den Wunsch des Mannes nach einer Vollrente ab. Sie verwiesen auf das Gesetz. Laut diesem könnten zwar auch Arztbesuche vom Unfallversicherungsschutz

umfasst sein. Nämlich dann, wenn ein Unfall auf dem Weg von der Arbeitsstätte oder der Wohnung zum Arzt passiert. Laut Gesetz gilt dies aber nur, sofern dem Dienstgeber „der Arztbesuch vor Antritt des Weges bekannt gegeben wurde“. Daraus leiteten die Gerichte ab, dass der Arztweg in unmittelbarem Zusammenhang mit einem Weg von oder zur Arbeitsstätte stehen muss.

Heuschnupfen vom Gesetz bevorzugt?

Wenn also jemand wegen Heuschnupfens vor Arbeitsbeginn zum Arzt geht und den Chef informiert, sei er versichert. Wenn er aber wegen eines klaren Arbeitsunfalls im Krankenstand zum Arzt gehe, nicht, klagt Prchlik. Eine Gesetzesbeschwerde beim Verfassungsgerichtshof, um die Norm zu kippen, hatte er nicht eingebracht. Die hätte die Rechtsschutzversicherung des Mandanten nicht gezahlt. Sehr wohl aber verlangte der Anwalt, dass das Gesetz verfassungskonform zugunsten seines Mandanten interpretiert werde. Dafür sah aber der OGH (10 Ob S131/15k) keine Möglichkeit.

Mit einer Staatshaftungsklage könnte man nun sowohl Fehler des Gesetzgebers als auch des Obersten Gerichtshofs geltend machen, sagt Prchlik. Über die Klage müsste der VfGH entscheiden. (aich)

Anonymverfügung: Wer zu viel zahlt, wird bestraft

Ein Tempostünder überwies 57 statt 56 Euro – und muss jetzt 70 zahlen.

Wien. Wer der Polizei nach einer Anonymverfügung zu viel zahlt, steht um nichts besser da als jemand, der diese ignoriert: Er wird bestraft. Diese Erfahrung musste ein Autofahrer machen, der in Wien mit 71 statt der erlaubten 50 km/h erwischt worden war. Er bezahlte mit Onlinebanking die Anonymverfügung und dachte, die Sache sei damit erledigt. Mitnichten: Da er 57 statt der verlangten 56 Euro überwies, leitete die Behörde ein Strafverfahren gegen den Lenker ein und verhängte eine Strafe von 70 Euro. Zu Recht, bestätigt nun der Verwaltungsgerichtshof.

Es reicht also nicht, der Anonymverfügung fristgerecht und mit der korrekten Identifikationsnummer zu entsprechen. Man muss laut VwGH auch den richtigen Betrag überweisen (2013/02/0219): „Die Zahlung eines höheren Strafbetrages kann daher – ebenso wie die Zahlung eines niedrigeren Strafbetrages – nicht, als fristgerechte Einzahlung des Strafbetrages im Sinn des Verwaltungsstrafgesetzes gelten.“ Der VwGH argumentiert mit der Verwaltungsvereinfachung, die mit einer überhöhten Zahlung verfehlt werde.

Anwalt Alexander Neurauter bedauert: Es sei offenbar nicht möglich, das – schon im 17. Jahrhundert bekannte – Vergleichszeichen „ \geq “ in der EDV der Republik zu implementieren, sodass auch ein zu großer Betrag akzeptiert würde. (kom)



ÖGWT
HR SERVICE-NETZWERK

seminaroberlaa

Das Original.

seminaroberlaaklassisch

Mittwoch 6. und Donnerstag 7. April 2016
im Austria Center Vienna

seminaroberlaa^{NÖ}

Donnerstag 14. April 2016 in Wieselburg

seminaroberlaa^{special}

Dienstag 19. April 2016 in der Hofburg Wien

Die Presse

SWK

Vortragsteam: Gabriele Hackl, Günther Hackl,
Waltraud Mäder-Jaksch, Georg Wilfling

Informationen: www.seminaroberlaa.at, Mag. Michaela Kern,
Telefon: 0660 313 38 09, E-Mail: m.kern@seminaroberlaa.at





Es war mehr als nur ein Kurs für Hobbytaucher. [Louise Murray/Science Photo Library/PD]

Familienbeihilfe bei Ausbildung zu Tauchlehrer

VwGH billigt Einstufung als Berufsausbildung.

Wien. Wer nach Matura, Präsenz- oder Zivildienst eine halbjährige Ausbildung zum Tauchlehrer absolviert, macht damit nicht den Anspruch auf Familienbeihilfe zunichte. Das hat der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) bestätigt (Ro 2015/16/0005).

Ein junger Mann hatte nach dem Abrüsten zum frühestmöglichen Termin mit der sechsmo-natigen Ausbildung begonnen. Dazu waren 150 Tauchgänge und umfangreich theoretische Einheiten zu absolvieren. Einen Teil der Kosten diente der Mann mit seiner Arbeit als Tauchlehrerassistent ab, die ebenfalls Voraussetzung für die Prüfung war.

Das Finanzamt verlangte von der Mutter des Mannes die zwischen Präsenzdienst und Studium bezogene Familienbeihilfe zurück. Der VwGH widersprach: Die Ausbildung habe ein halbes Jahr lang die volle Zeit in Anspruch genommen. Das Finanzamt habe offenbar nur die den privaten Interessen dienenden Tauchkurse für Hobbytaucher in der Dauer von einigen Tagen vor Augen gehabt. (kom)

Umstrittener Eingriff in Altverträge

Bausparen. Zur Sicherung ihrer Funktionsfähigkeit können Bausparkassen in bestehende Verträge eingreifen. Ob das die Kündigung hoch verzinsten Altverträge rechtfertigt, ist aber fraglich.

VON BRIAN SAMUEL OIWOH

Graz. Nun ist es nach Deutschland auch in Österreich so weit. Medienberichten zufolge bereitet die Bausparkasse Wüstenrot Kündigungen von Bausparverträgen mit hoch dotierten Zinsen vor. Dabei handelt es sich um Altverträge, die vor der Jahrtausendwende vereinbart wurden. Denn seit 1999 wurde das österreichische Verzinsungsmodell wesentlich geändert.

Statt der früher üblichen Fixverzinsung werden nun regelmäßig Verträge mit befristeter Fixverzinsung oder dynamischer Verzinsung, welche sich den Umständen auf dem Kapitalmarkt anpassen, aufgesetzt. Dies hat den Vorteil, dass das Zinsänderungsrisiko an den Kapitalmarkt gekoppelt ist, sodass die Überlebensfähigkeit der Kreditinstitute in einer Niedrigzinsperiode, wie gegenwärtig vorherrschend, gewährleistet ist. In den wenigen in Österreich bestehenden Altverträgen mit hoch festgesetzten Zinsen bleibt der vom Bausparer zu beziehende Guthabenzins, unabhängig von der Entwicklung des Kapitalmarkts, hoch. Diese Ausnahmefälle ergeben somit in Österreich dieselben Probleme, mit denen auch deutsche Kreditinstitute seit einigen Jahren zu kämpfen haben.

Deutsche Kündigungswelle

In Deutschland, wo das alte Verzinsungsmodell generell beibehalten wurde, kam es in jüngster Vergangenheit zu einer Kündigungswelle. Gestützt wurden die Kündigungen auf eine dem österreichischen Recht fremde Norm, die dem Darlehensnehmer gestattet, nach zehn Jahren ab Erhalt der Darlehensvaluta den Vertrag zu kündigen. Da die Bausparkasse für die eingesparten Beträge Guthabenzinsen zu entrichten hat, ist sie in dieser Konstellation Darlehensnehmer. Eine höchstgerichtliche Entscheidung steht noch aus.

Fraglich ist, auf welche Gründe sich österreichische Bausparkassen stützen können. Die ordentliche Kündigung nach § 986 ABGB ist je-

denfalls oft (noch) kein geeignetes Mittel: Der deutsche Bundesgerichtshof hat nämlich die ordentliche Kündigung bei Bausparverträgen nur zugelassen, wenn die Guthabenhöhe die Bausparsumme erreicht oder übersteigt und somit die Aufnahme eines Bauspardarlehens rechnerisch nicht mehr möglich ist. Dies begründet er mit dem Zweck des Bausparvertrags zur Verschaffung eines Bauspardarlehens. Die Bausparkasse soll sich nicht von der ihr auferlegten Hauptverpflichtung dadurch befreien können, dass sie den Vertrag mithilfe dieser Maßnahme beseitigt, wenn der Zweck noch erfüllbar ist. Es wäre zu erwarten, dass auch der Oberste Gerichtshof dieser Rechtsansicht folgen würde.

Der von Wüstenrot beschrittene Weg über den Rechtsbehelf zur Änderung der Allgemeinen Bedingungen scheint in dieser Hinsicht auf den ersten Blick effektiver. Zur Änderung dieser ABB sind die Kreditinstitute gemäß § 7 Abs 1 Bausparkassengesetz berechtigt; sie können grundsätzlich in bestehenden Verträge eingreifen. Dazu bedarf es allerdings einer Genehmigung der Finanzmarktaufsicht (FMA), welche eine solche nur erteilen darf, wenn die Änderungen der „Sicherung der dauernden Funktionsfähigkeit der Bausparkasse“ nützen und die Interessen der Bausparer berücksichtigt werden.

Fest steht, dass eine Zinsänderung kein berücksichtigungswürdiges Interesse der Bausparer beeinträchtigt: Nach den ABB ist Zweck des Bausparvertrags die Verschaffung eines zweckgebundenen Darlehens. Für den Bausparer besteht zwar keine vertragliche Pflicht zur Inanspruchnahme eines Bauspardarlehens. Allerdings hat dieser auch kein schutzwürdiges Interesse an einer günstigen Geldanlage. Er kann zu keinem Zeitpunkt darauf vertrauen, den Bausparvertrag als renditestarke Geldanlage zu verwenden, sondern lediglich darauf, ein Bauspardarlehen zu erhalten. Die Maßnahme der Bausparkasse, die Reduktion des Zinsniveaus, hat

letztendlich keinen negativen Einfluss auf die Zweckerfüllung des Bauspargeschäfts, sondern dient lediglich der wirtschaftlichen Begünstigung der Bausparkasse.

Nur wenige Problemfälle

Dass eine solche Änderung allerdings zur Sicherung der dauernden Funktionsfähigkeit der Bank geeignet ist, ist nur dem ersten Anschein nach ersichtlich: Der Umsatz der Bausparkassen ergibt sich aus der Differenz zwischen dem bezogenen Sollzins und dem zu entrichtenden Guthabenzins. Lassen die Bausparer einerseits ihr Guthaben auf dem Bausparkonto liegen und lukrieren regelmäßig ihren hohen Zins, und nehmen sie andererseits nie ein verzinstes Bauspardarlehen in Anspruch, ist das für die Bausparkassen wirtschaftlich unrentabel. Insoweit wäre tatsächlich die dauernde Funktionsfähigkeit von Wüstenrot gefährdet, wenn der Großteil der Bausparverträge derart hohe Zinsen festsetzt.

Angesichts der geringen Anzahl an Altverträgen ist allerdings zu bezweifeln, dass tatsächlich die dauernde Funktionsfähigkeit der Bank gefährdet ist. Die Folgen dieser wenigen Altverträge sind „le-

diglich“ Gewinneinbußen geringen bis mittleren Ausmaßes. Demnach erscheint mangels Gefährdung der dauernden Funktionsfähigkeit von Bausparkassen ein Eingriff in bestehende Verträge durch Reduktion des Zinssatzes unzulässig.

Garbar wäre für Wüstenrot der Weg, weiterhin auf den mit den Kunden vereinbarten Regelsparbeiträgen zu bestehen. Sobald das Bausparguthaben die Bausparsumme als „sensible Schwelle“ erreicht, steht den Bausparkassen das ordentliche Kündigungsrecht zu.

Im Ergebnis steht die Änderung des Zinssatzes durch die Bausparkasse auf schwachen Beinen. Die FMA hat die Genehmigung bereits erteilt und stützt diese auf den verfehlten Zweck des Bauspargeschäfts. Eine nach § 7 BSpG notwendige Gefährdung der dauernden Funktionsfähigkeit ist jedoch infolge der geringen Anzahl an Altverträgen kaum zu erblicken, was letztlich die Genehmigung der FMA zweifelhaft erscheinen lässt.

Mag. Oiwoh schrieb seine Diplomarbeit zum Thema „Zur Kündigung von Bausparverträgen im deutschen und österreichischen Recht“. Bis zu seinem Abschluss war er Studienassistent an der Uni Graz.

FMA billigte Änderung

Hohe Fixzinsen. Finanzmarktaufsicht sieht fix verzinsten, täglich fälligen Sparguthaben nicht als Bausparzweck.

Wien. Bausparkassen können ihre Allgemeinen Bedingungen über das Bauspargeschäft (ABB) ändern, und zwar auch für bestehende Verträge. Das sieht das Bausparkassengesetz vor, allerdings nur unter zwei Voraussetzungen: Die Änderung muss „der Sicherung der dauernden Funktionsfähigkeit der Bausparkasse dienen“ und sie bedarf der Zustimmung der Finanzmarktaufsicht (FMA).

Wie ein Sprecher der FMA auf Anfrage der „Presse“ bestätigt,

wurde der von Wüstenrot beabsichtigte Eingriff in hoch verzinsten Altverträge aus der Zeit vor 1999 bewilligt. Zweck des Bausparens sei ein gefördertes Ansparen für Zwecke der Bausparfinanzierung, nicht aber die Bereitstellung von dauerhaft hoch und fix verzinsten täglich fälligen Sparguthaben. Die Bausparkassen könnten die seinerzeit vereinbarten Zinsen heute nicht mehr verdienen. Änderungen der ABB muss jede Bausparkasse einzeln für sich beantragen. (kom)

LEGAL & PEOPLE

Branchen-News aus der Welt des Rechts

Einsteiger der Woche

Die Kanzlei DLA Piper verstärkt ihre Litigation- und Arbitration-Praxis mit der Anwältin **Maria Theresa Trofaier**. Die Expertin für Konfliktlösung, internationales Schiedsrecht und Mediation verfügt über umfassende Erfahrung in länderübergreifenden Schiedsverfahren. Detailliertes Know-how in den Sektoren Bauwirtschaft, Energie und Finanzdienstleistungen sowie eine Ausbildung als Mediatorin runden ihr Profil ab.



Maria Theresa Trofaier verstärkt das DLA-Piper-Team. [DLA Piper]

Events der Woche

Die KWR-Expertin für Immaterialgüterrecht, **Barbara Kuchar**, wurde vom internationalen Directory für führende Spezialisten im Bereich des Markenrechts, dem World Trademark Review „The World's Leading Trademark Professionals 2016“, aufgrund der herausragenden Beratungsleistungen im Jahr 2015 als Leading Individual in der Kategorie Gold in Österreich ge-

listet. Dabei wurden vor allem ihr Spezialwissen und ihr praxisnaher Arbeitsansatz hervorgehoben.

Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder hatte Mitte Februar in Kooperation mit dem Institut für Finanzrecht des Juridicums der Universität Wien zu einem Informationsabend mit dem Thema „Grundstücksbesteuerung nach dem StRefG 2015/16“ ins Audimax der Universität Wien geladen. Für



Barbara Kuchar wurde für ihre Beratungsleistung prämiert. [KWR]

jeden Steuerberater und Wirtschaftsprüfer ist es unerlässlich, steuerrechtlich auf dem Laufenden zu bleiben. Daher sind rund 700 Steuerberater und Wirtschaftsprüfer der Einladung gefolgt, um den Vorträgen von **Gunter Mayr**, Leiter der Sektion für Steuerrecht im BM für Finanzen (BMF) und Professor am Institut für Finanzrecht am Juridicum der Universität Wien, **Andrei Bodis**, Abteilung Einkommen-/Körperschaftssteuer im BMF sowie



Gunter Mayr (l.), Herbert Houf und Andrei Bodis. [KWT]

Herbert Houf, Vizepräsident der Kammer der Wirtschaftstreuhänder, zu folgen.

Deals der Woche

Die Anwaltskanzlei Binder Grösswang hat die Al-Habtoor-Gruppe beim Erwerb des Hotels Imperial von Gesellschaften der Starwood-Gruppe beraten. Das Binder-Grösswang-Kernteam bestand aus den Partnern **Michael Kutschera** und

Markus Uitz, Corporate/M&A. Mitgearbeitet an der Transaktion haben weiters die beiden Partner **Christian Wimpissinger**, Tax, und **Horst Lukanec**, Employment, sowie Rechtsanwalt **Michael Pinggera**, öffentliches Recht.

Die Rechtsanwaltskanzlei Schönherr hat die französische Amundi Real Estate beim Kauf der beiden Büroobjekte Florida-Tower und Solaris in Wien beraten. Das Schönherr-Team setzte sich unter der Federführung von Partner **Peter Madl**, Real Estate, aus Rechtsanwalt **Constantin Benes**, Real Estate, Associate **Sandra Seldte**, Real Estate, und Counsel **Stefanie Stegbauer**, EU & Competition, zusammen.

LEGAL & PEOPLE

ist eine Verlagsserie der „Die Presse“ Verlags-Gesellschaft m.b.H. & Co KG
Koordination: Robert Kampfer
E-Mail: robert.kampfer@diepresse.com
Telefon: +43/(0)1/514 14-263

Kultur des Willkommens darf beendet werden

Flüchtlinge. Warum der Zustrom potenzieller Asylwerber beschränkt werden darf. Eine These.

VON GERHARD PRÜCKNER

Wien. Der Wunsch nach einer Begrenzung des Zustroms potenzieller Asylwerber bedarf einer rechtskonformen Lösung. Ist es rechtlich wirklich unmöglich, Asylwerber sofort an der Grenze zurückzuschicken (so Hoffberger im „Rechts-panorama“ vom 1. Februar), und gibt es beim Asyl einfach keine Obergrenzen (EuGH-Präsident Lenaerts im „Rechtspanorama“ vom 8. Februar)? Die Rechtsquellen sprechen für das Gegenteil. Die Willkommenskultur ist eine freiwillige und darf, wie von der Regierung beabsichtigt, beendet werden.

► **Krieg ist kein Asylgrund.** Nach Artikel 1 der Genfer Flüchtlingskonvention muss begründete Furcht vor Verfolgung aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität oder politischen Gesinnung vorliegen, die in einer Einzelprüfung geprüft werden muss.

► **Subsidiär Schutzberechtigte,** die keinen Asylgrund haben, können zwar allenfalls wegen der Verhältnisse in der Heimat aus humanitären Gründen nicht zurückgeschickt werden. Das setzt aber voraus, dass sie schon in Österreich sind.

► **Die Freizügigkeit im Schengenraum** erfordert, dass die nach EU-Recht zur Kontrolle und zur Führung der Asylverfahren zuständigen Erstaufnahmeländer ihrer Pflicht nachkommen, widrigenfalls die Freizügigkeit befristet aufgehoben werden kann. Ungarn und andere Staaten, die Grenzkontrollen einführen, sind rechtskonform vorgegangen. Grenzkontrollen ohne Zäune können nicht effektiv sein.

► **Die Genfer Flüchtlingskonvention,** das Asylgesetz und die EU-Asylverfahrensrichtlinie sind vom Prinzip der Drittstaatsicherheit beherrscht: Wer aus einem sicheren Drittstaat einreisen will, hat keinen Asylgrund. Eine unbedingte Aufnahmespflicht besteht nur für die Nachbarstaaten des Krisengebiets.

► **Es gibt kein Grundrecht eines Fremden auf Auswahl des Landes,** in dem das Asylverfahren durchzuführen und Asyl zu gewähren wäre. Nach gelungener Flucht in einen sicheren Drittstaat ist der Flüchtling bei seiner Weiterreise nur mehr ein

sogeannter Wirtschaftsflüchtling. Nach der Genfer Konvention sollen über illegal Einreisende, die direkt aus einem Kriegsgebiet kommen, keine Strafen verhängt werden, wenn sie sich sofort melden und gute Gründe für ihre illegale Einreise vorbringen. Daraus und aus dem EU-Recht folgt, dass etwa einer syrischen Familie, die von der Türkei über die Balkanroute bis zur österreichischen Grenze gelangt ist, an der Grenze zu Österreich die Einreise verweigert werden darf: Sie ist über mehrere sichere Drittstaaten und EU-Länder zur österreichischen Grenze gelangt.

Bankrotterklärung der EU

Die auf die Asylverfahrensrichtlinie gestützte gegenteilige Ansicht, Asylwerber dürften an der Grenze nicht sofort zurückgeschickt werden, käme einer Bankrotterklärung der EU gleich: Italien, Slowenien und Ungarn müssten als nicht sichere Drittstaaten qualifiziert werden, illegal Einreisende könnten sich ihr Asylland aussuchen und die Aufenthaltberechtigung zumindest bis zum Abschluss ihres Verfahrens in Österreich erzwingen. Folge wäre eine allgemeine Reisefreiheit für jedermann; über eine gesetzliche Aufteilung von Flüchtlingen auf alle EU-Staaten müsste gar nicht weiter nachgedacht werden. Es liegt auf der Hand, dass Asylsuchende sich mit einem Asylland in den „Verweigerungsstaaten“ der EU nicht einverstanden erklären.

Die Asylverfahrensrichtlinie enthält jedoch nur Verfahrensvorschriften und verweist selbst auf das Konzept der Drittstaatsicherheit. Sie hebt nicht das EU-Recht im Schengenraum und die Zuständigkeit der Länder an den Außengrenzen auf und ist auch kein Hindernis für nationale Einreisevorschriften. Eine Zurückweisung der syrischen Familie an der österreichischen Grenze wäre also rechtlich durchaus möglich. Ihre Sicherheit und der Mangel an Verfolgungsgründen im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention liegen bei der Einreise aus europäischen Ländern auf der Hand.

Obergrenzen von in Österreich anzuerkennenden Schutzberechtig-



Verteidigungsminister Doskozil (SPÖ) und Innenministerin Mikl-Leitner bei der Präsentation des Grenzmanagements. [APA/E. Schierau]

ten können rechtskonform faktisch erreicht werden, wählt man die richtige gesetzliche Formulierung. Selbstverständlich kann der österreichische Gesetzgeber nicht plump normieren, dass jährlich nur 37.500 Asylwerbern der Schutzstatus zuerkannt werden darf. Das Asylrecht ist zweifelsfrei ein unbeschränkbares, subjektives Menschenrecht in Verfassungsrang, sodass die Zurückweisung des berühmten 37.501. Asylantragstellers diskriminierend und menschenrechtswidrig wäre. Eine Einschränkung der Zahl anerkannter Schutzberechtigter ließe sich aber – wie oben ausgeführt – erreichen, indem Österreich schon die Einreise verweigert und eine Entgegennahme von Asylanträgen schon an der Grenze ablehnt. Wenn allerdings ein Flüchtling bereits in Österreich ist und hier einen Asylantrag gestellt hat, darf ihm das Überschreiten der Obergrenze nicht entgegengedehnt werden.

Unmenschliche Behandlung?

Ein Antrag auf internationalen Schutz darf allerdings dann nicht unter Verweis auf die Zuständigkeit eines anderen Staates zurückgewiesen werden, wenn dem Betroffenen dort eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung droht. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat eine Abschiebung nach Griechenland wegen nicht geprüfter Mängel des griechischen Asylverfahrens und der dortigen Lebensbedingungen für Asylwerber für konventionswidrig erkannt. Das bedeutet aber nicht, dass die Rückführung von Flüchtlingen nach Griechenland (Ähnliches gilt für Ungarn) generell unzulässig wäre. Tatsächlich verlangt der EGMR nur eine Einzelprüfung der konkreten Verhältnisse; die Beweislast liegt bei der Behörde. Die Zurückweisung des Asylantrags wegen Zuständigkeit Griechenlands

und Abschiebung könnten also im Einzelfall nach wie vor rechtskonform sein. Jedenfalls zulässig wäre aber die Abschiebung von Fremden, die aus Slowenien oder Italien einreisen. Die Verweigerung der Einreise aus Gründen der Drittstaatsicherheit muss nicht als rechtswidrig angesehen werden. Mit entsprechenden Einreisevorschriften (ohne Pass und Visum keine Einreise) kann der Zustrom von Flüchtlingen begrenzt werden.

Notmaßnahmen, wie Schweden und Dänemark sie schon ergriffen haben, könnten mit ihrem in den Süden reichenden Dominoeffekt zur Einsicht führen, dass die völlig im Stich gelassenen südlichen Mitgliedstaaten massiv finanziell und personell unterstützt werden

müssen, sodass die dort Asylsuchenden auf eine menschenrechtskonforme Weise behandelt werden. Meiner Ansicht nach tragen die veröffentlichten Meinungen über die sogenannte Willkommenskultur als zwingendes europäisches Recht oder sogar Menschenrecht wenig zur Lösung des Problems bei. Auch der EGMR erweist der Sache keinen guten Dienst, wenn er die zweifellos widrigen Lebensbedingungen in Massenquartieren in Griechenland geradezu mit Folter gleichstellt und wohl bald in Europa kein Land mehr finden wird, das seinen Ansprüchen genügt. Man denke nur an die Bedingungen in Berlin-Tempelhof oder Traiskirchen.

Dr. Prückner war Senatspräsident am OGH.

BEZAHLTE ANZEIGE

Der Amtsschimmel wiehert



Univ.-Prof. Dr. Michael Enzinger

Der Elektronische Rechtsverkehr (ERV) gilt als besonders erfolgreich umgesetztes Projekt der österreichischen Justiz innerhalb Europas. Nicht ganz ohne Tücken, weswegen sich die österreichischen Gerichte mit diesem Projekt beschäftigt haben.

Der Verfassungsgerichtshof hatte beispielsweise anders als der Oberste Gerichtshof keine Bedenken, dass der Gesetzgeber den Zeitpunkt von Zustellungen im Wege des ERV bei berufsmäßigen Parteienvertretern mit dem auf das Einlangen im elektronischen Verfügungsbereich des Empfängers folgenden Werktag bestimmt hat.

Aber auch der Verwaltungsgerichtshof beschäftigte sich erst kürzlich mit dem ERV. Die an sich rechtsrichtige Entscheidung betreffend die Einbringung von Rechtsmitteln im Wege des ERV beim Bundesverwaltungsgericht liest sich allerdings wie eine Erzählung aus dem Reich von Herzmanovsky-Orlando:

Gemäß der vom Bundesverwaltungsgericht erlassenen Geschäftsordnung können im ERV eingebrachte Eingaben nur während der Amtsstunden, nämlich nur von 8.00 bis 15.00 Uhr eingebracht werden. Die in der konkreten Rechtssache am letzten Tag der Frist nach Ablauf der Amtsstunden im Wege des ERV beim Bundesverwaltungsgericht eingebrachte Revision an den Verwaltungsgerichtshof war somit verspätet. Solche Fristenfallen gehören beseitigt. Sie beschädigen das Ansehen der Justiz. Es könnte ja der Eindruck entstehen, dass um 15.00 Uhr Stillstand der Rechtspflege eintritt. Im Übrigen gibt es gute Gründe dafür, dass diese Regelung gleichheits- und verfassungswidrig ist, denn Zustellungen seitens des Gerichtes können umgekehrt bis Mitternacht vorgenommen werden. Die Wiener Rechtsanwälte werden alles daran setzen, dass der Amtsschimmel dorthin verfrachtet wird, wohin er gehört: Zu Herzmanovsky-Orlando.

DIE WIENER RECHTSANWÄLTE  STARK FÜR SIE

BUCHTIPPS

Steuererklärungen mit Musterformularen

Das SWK-Heft „Die Steuererklärungen für 2015“ erläutert mit ausgefüllten Musterformularen, wie man die häufigsten Steuererklärungen (Einkommensteuererklärung, Erklärung zur Durchführung der Arbeitnehmerveranlagung, Körperschaftsteuererklärung, Umsatzsteuererklärung) am besten abgibt (Linde, 184 Seiten, 29 Euro).

Versicherungshandbuch zum Nachschlagen

Das „Versicherungshandbuch“ wendet sich als Nachschlagewerk an alle, die mit Versicherungsfragen konfrontiert sind. Es umfasst schadenersatzrechtliche, versicherungsrechtliche und versicherungswirtschaftliche Grundlagen (Verlag Österreich, Gesamtwerk inkl. 14. Lieferung, 1002 Seiten, 139 #).

RECHTSAKADEMIE MANZ 

Update

UNTERHALTSRECHT
WISSEN KOMPAKT

Letzte Plätze sichern!

Dienstag, 15. März 2016, 16.00 bis 21.30 Uhr,
Hotel Le Méridien, 1010 Wien

Dr. Edwin Gitschthaler
DDr. Gerhard Altenberger

Jetzt anmelden!
www.manz.at/rechtsakademie